

Diese Satzungen sind eine unverbindliche Veröffentlichung. Sie dient nur der Information des Bürgers. Der Ausschluss des Rechtsweges ist gegeben.

Diese Satzung ist seit dem 06.12.2016 gültig.

### **Lesefassung**

---

## **Hauptsatzung der Gemeinde Wendisch Baggendorf in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wendisch Baggendorf**

### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung, KV M-V) vom 13.07.2011 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wendisch Baggendorf und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Name/Wappen/Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Wendisch Baggendorf“. Die Gemeinde Wendisch Baggendorf ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Franzburg-Richtenberg. Sie umfasst die Orte Bassin, Borgstedt, Leyerhof und Wendisch Baggendorf.
  
- (2) Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift „GEMEINDE WENDISCH BAGGENDORF.LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN“, welches in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel gleicht.

Siegelabdruck

## § 2

### **Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist, spätestens 14 Tage vor der Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner und Einwohnerinnen erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde zu berichten.

## § 3

### **Gemeindevertretung**

- (1) Die Vertretung der Bürger und Bürgerinnen führt die Bezeichnung „Gemeindevertretung“, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung „Gemeindevertreter“.
  
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
  
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
  3. Grundstücksangelegenheiten
  4. Vergabe von Aufträgen
  5. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme des Abschlussberichtes

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Tage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

#### § 4

##### **Ausschüsse/Haupt- und Finanzausschuss**

- (1) Die beratenden Ausschüsse bestehen, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 2 Gemeindevertretern.

- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 4 Gemeindevertretern und dem Bürgermeister. Er übernimmt die Aufgaben des Finanzausschusses und des Sozialausschusses. Dieses betrifft insbesondere die Aufgaben: Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben sowie Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung, Sportentwicklung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr.
- (3) Es werden gemäß § 36 Absatz 1 KV M-V folgende beratenden Ausschüsse gebildet:

| Ausschuss  | Mitglieder                                       | Aufgaben  |
|--|--|---|
| Ausschuss für Gemeinde Entwicklung, Bau, Verkehr, Wirtschaft und Umwelt (Bauausschuss) | 2 Gemeindevertreter und 1 sachkundiger Einwohner | Flächennutzungs- u. Bauleitplanung, Wirtschaftsentwicklung, Bau, Verkehr, Hoch- Tief- und Straßenbau, Denkmalpflege, Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege |

- (4) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Franzburg - Richtenberg.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Ausschüsse können weitere sachkundige Personen (Sachverständige) hinzuziehen.
- (6) Durch die Gemeindevertretung können zeitweilige aufgabenbezogene, beratend wirkende Ausschüsse gemäß § 36 KV M-V gebildet werden.
- (7) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 (4) KV M-V innerhalb folgender Wertgrenzen:

1. die Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze von 1.500,00 EURO bis 2.500,00 EURO sowie die Genehmigung von Verträgen, die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind innerhalb der Wertgrenze von 500,00 EURO bis 1.000,00 EURO/Monat,
2. die Zustimmungen zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Wertgrenze von 5.000,00 € bis 10.000,00 € der jeweiligen Finanz- und Ergebniskonten sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Wertgrenze von 2.500,00 EURO bis 12.500,00 EURO je Vorgang. Eine Deckung muss in jedem Fall gewährleistet sein.
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 EURO, bei Hingabe von Darlehen unterhalb 2.500,00 EURO sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 10.000,00 EURO ,
4. bei Verträgen zur Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften unterhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 EURO,
5. im Rahmen des Abschlusses von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen unterhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro,
6. Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL, VOB, VOF und HOAI innerhalb der Wertgrenze von 5.000,00 EURO bis 25.000,00 EURO netto.

7. Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24 ff. Baugesetzbuches bis zu einem Grundstückswert 25.000,00 EURO.

8. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über den Abschluss von Pachtverträgen bis zu einem Pachtzins von je 2.500,00 EURO/Jahr.

9. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in Personalangelegenheiten.

10. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Erteilung bzw. das Versagen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch.

11. Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden an Dritte, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen innerhalb einer Wertgrenze von 100,00 € bis höchstens 1.000,00 €.

(8) Die Gemeindevertretung ist über die Entscheidungen nach Abs. 7 fortlaufend zu unterrichten.

## § 5

### **Aufgabenverteilung/Bürgermeister/Stellvertreter**

(1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters sind gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Absatz 4 KV M-V unterhalb der Wertgrenzen nach § 4 Absatz 7.
- (3) Die Gemeindevertreter sind laufend über die Entscheidungen nach Absatz 2 zu informieren.

## § 6

### **Festlegung von Wertgrenzen gemäß § 48 Kommunalverfassung**

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung in folgenden Wertgrenzen zu erlassen:

- (1) Ein Fehlbetrag im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 wird als unerheblich angesehen, wenn er bis zu 20 % des Volumens des Ergebnishaushaltes bzw. des bereits ausgewiesenen Fehlbetrages beträgt.
- (2) Ein Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt reicht dann gemäß § 48 Absatz 2 Ziffer 2 im erheblichen Umfang nicht aus, wenn der Saldo zur Auszahlung zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen um 20 % absinkt.
- (3) Die Erhöhung einer bestehenden Deckungslücke ist wesentlich im Sinne des § 48 Absatz 2 Ziffer 2, wenn die Deckungslücke um 20% der Ursprungsunterdeckung absinkt.
- (4) Im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen, die getätigt werden sollen oder müssen sind unverzüglich unerheblich, wenn sie 10.000 € im Einzelfall nicht übersteigen. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen.
- (5) Eine unabweisbare Auszahlung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen sind bis zu 10.000 € im Einzelfall geringfügig.

Bei einer Kostendeckung durch zweckbestimmte Erträge und Einzahlungen ist die Aufwendung bzw. die Auszahlung bis zur Höhe dieser Erträge und Einzahlungen geringfügig.

## § 7

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 EURO brutto bei einmaligen Verpflichtungen bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 EURO brutto je Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 10.000 EURO.

## § 8

### **- Entschädigungen/Sitzungsgelder/Vergütungen -**

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000 €.

(2) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhält unabhängig davon, ob die Vertretung ausgeübt wird, zusätzlich zu der Entschädigung nach Abs. 3

für die 1. Stellvertretung 20 % (entspricht im absoluten Betrag 200 €) und

für die 2. Stellvertretung 10 % (entspricht im absoluten Betrag 100 €)

der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes monatlich.

Dabei darf die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes in der Summe nicht überschritten werden.

(3) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende

Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters pro Tag der Vertretung gewährt. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters entfällt für ihn die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung.

Stellvertretende Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhalten zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach Satz 1 die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 3.

(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung. Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des 1,5 fachen des Sitzungsgeldes nach Satz 1, das sind 60,00 €.

(5) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 20 €.

(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Gemeinde sind an die Gemeinde abzuführen

- in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts, soweit sie monatlich 100 € überschreiten,
- aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 100 € überschreiten,
- bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern soweit sie monatlich 300 € überschreiten.

## § 9

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wendisch Baggendorf erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem Mitteilungsblatt des Amtes

Franzburg-Richtenberg, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich.

Bei Bedarf können zusätzliche Sonderdrucke angefertigt werden, die in der jeweils vorangehenden Ausgabe angekündigt werden. Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln oder im Abonnement kostenlos beim Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg erhältlich.

- (2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile anstatt der Regelungen des Absatzes 1 während der Dienststunden im Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg ausgelegt werden. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Auf die Auslegung ist in Form des Absatzes 1 mit Bekanntmachung der Satzung hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Soweit öffentliche Bekanntmachungen in der in dieser Satzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich sind, erfolgen diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Beim Entfallen des Hinderungsgrundes ist die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Der Aufstellort der Bekanntmachungstafel befindet sich:

1. „Am Grundstück Leyerhof 23“

Der Tag des Aushanges und der Abnahme werden bei der Berechnung der Aushangs- oder Bekanntmachungsfrist nicht mitgerechnet, aber auf den zur Nachweisführung dienenden Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt.

(4) Öffentliche Bekanntmachungen zu Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretungen erfolgen durch Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Wendisch Baggendorf im Auftritt des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Seite Gremien/Ortsrecht.

(5) Die Bekanntmachung ist bewirkt:

- im amtlichen Bekanntmachungsblatt mit Ablauf des Erscheinungstages
- im Falle des § 9 (2), wenn der Wortlaut der Satzung bekannt gemacht worden ist,
- im Falle des § 9 (4) mit Ablauf des Tages, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist.

(6) Die Bekanntmachung des öffentlichen Teils der Sitzungen der Gemeindevertretung gemäß § 29 Absatz 8 der Kommunalverfassung M-V erfolgt nach der Bestätigung der Sitzungsniederschrift auf der Internetseite der Gemeinde Wendisch Baggendorf im Auftritt des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Seite Gremien/Ortsrecht und bleibt für einen Zeitraum von 1 Monat dort einsehbar.

(7) Die Bekanntmachung des jeweils aktuellen Berichts über Spendengeber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke gemäß § 44 Absatz 4 der Kommunalverfassung M-V erfolgt auf der Internetseite Gemeinde Wendisch Baggendorf im Auftritt des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Seite Gremien/Ortsrecht und bleibt für einen Zeitraum von 1 Monat dort einsehbar.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Der § 8 der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wendisch Baggendorf trat am 01.01.2020 in Kraft.

Der § 9 Abs. 3, S. 3 der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wendisch Baggendorf trat am Tage nach der Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wendisch Baggendorf in Kraft.

Leyerhof, den 10.10.2019

Gez. Patrick Düwel

Bürgermeister

Dienstsiegelabdruck